

Ministerium für Energiewende, Landwirtschaft, Umwelt,  
Natur und Digitalisierung | Postfach 71 51 | 24171 Kiel

Bundesministerium für Umwelt,  
Naturschutz und nukleare Sicherheit  
IG II 1

Herr [REDACTED]  
Postfach 12 06 29  
53048 Bonn

Ihr Zeichen: IG II 1 – 6103/005-2020.0001  
Ihre Nachricht vom: 08.09.2020/  
Mein Zeichen: /  
Meine Nachricht vom: /

poststelle@melund.landsh.de  
Telefon: 0431 988-0/  
Telefax: 0431 988-7239/

Übersendung ausschließlich per E-Mail

06.10.2020

## Referentenentwurf einer Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte

Sehr geehrter Herr [REDACTED],

zu dem Entwurf der Verordnung zur Neuordnung untergesetzlicher Vorschriften für Biozid-Produkte nehmen wir wie folgt Stellung:

### 1. Redaktionelles/Begriffsbestimmung

In § 2 ist geregelt, dass, zusätzlich zu den dort aufgelisteten, die Begriffsbestimmungen nach Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 gelten. In § 4 Absatz 1 Satz 1 wird der Passus „erstmalig auf dem Markt bereitgestellt“ verwendet. Hierfür sollte der Begriff der EU-Verordnung „Inverkehrbringen“ verwendet werden.

In § 4 Satz 2 wird der Begriff „Vertreter“ verwendet. Dieser Begriff sollte in der Begriffsbestimmung definiert werden.

### 2. Zu § 4: Angaben von Informationen zu den Wirkstoffen in der Meldung

Es wäre vorteilhaft, wenn Antragsteller in der Meldung die jeweilige Wirkstoffkonzentration angeben müssten, gerade dann, wenn die Übergangsregelungen nach § 28 Absatz 8 zum Tragen kommen: Wie sich gezeigt hat, werden offensichtlich unwirksame Biozidprodukte gemeldet, was der Begriffsbestimmung eines Biozid-Produktes in Artikel 3 der Verordnung (EU) Nr. 528/2012 widerspricht.

### **3. Internethandel muss berücksichtigt werden**

Da der Internethandel in allen Lebensbereiche zunehmend an Bedeutung gewinnt, muss in der Durchführungsverordnung klargestellt werden, ob und in welcher Form er durchgeführt werden kann. Es sollte festgelegt werden, unter welchen Bedingungen der Internethandel einer „Form der Selbstbedienung“ gleichzusetzen ist und welche Voraussetzungen erforderlich sind, damit die Anforderungen nach § 10 von Online-Händlern und/oder Online-Plattformen erfüllt werden. Die Klärung des Internethandels hat eine höhere Priorität als die Festlegung von Abgabevorschriften für Automaten.

Mit freundlichen Grüßen